
MITTEILUNGSVORLAGE

M/2014/0234

Beratungsfolge:

Planungs-und Verkehrsausschuss

Termin

30.08.2016

Entscheidung

Kenntnisnahme

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Bauvoranfrage zur Erweiterung der ALDI-Filiale auf dem Grundstück Gemarkung Odendorf, Flur 2, Flurstück 72, Gewerbepark Odendorf

Sachverhalt:

Der Gemeinde liegt eine Bauvoranfrage zur Erweiterung der ALDI-Filiale im Gewerbegebiet Odendorf in südlicher Richtung um eine Länge von 18,73 m und einer gesamten Verkaufsfläche von 950 qm vor (siehe anliegender Lageplan sowie Bauzeichnungen). Da durch das Vorhaben die festgesetzte südliche Baugrenze überschritten wird, beantragt der Bauherr eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (siehe anliegender Befreiungsantrag).

Die Filialerweiterung dient laut dem Antragsteller der Anpassung an den bundesweiten „ALDI-SÜD-Standard“.

Gemäß der 4. Änderung des Bebauungsplanes Odendorf OD 10 „Gewerbegebiet Odendorf“ ist am Standort Sondergebiet (SO) festgesetzt mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel – Nahversorgung – vorwiegend Lebensmittel“ mit einer Mindestverkaufsfläche von 800 qm und einer höchstzulässigen Verkaufsfläche von max. 950 qm. Die Gebäudelänge wurde im Bebauungsplan auf max. 75 m begrenzt. Diese grundlegenden Festsetzungen sowie die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Seitens der Verwaltung ist beabsichtigt dem Befreiungsantrag stattzugeben, da die Abweichung städtebaulich vertretbar ist (vgl. § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Der Antrag wird dem Planungs- und Verkehrsausschuss aufgrund der Bedeutung für das Einzugsgebiet zur Kenntnisnahme gegeben. Sofern Bedenken zum Vorhaben bestehen, sollte der Ausschuss darüber beraten.

